

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:
29. Juli 2020
auf der Internetseite „www.eitorf.de“
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nach § 50 Abs. 5 BMG ist die Meldebehörde verpflichtet, die betroffenen Personen, einmal jährlich durch ortübliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, der Übermittlung ihrer Meldedaten zu widersprechen.

Der entsprechende jährliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eitorf, den 28.07.2020
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Sterzenbach
Erster Beigeordneter

Übermittlung von Meldedaten widersprechen

Jährlich haben die Kommunen durch ortsübliche Bekanntmachung die Bürger über die Möglichkeit des Widerspruchs zur Weitergabe und Übermittlung von diesen Daten hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist kürzlich erfolgt.

In regelmäßigen Abständen werden Daten aus dem Meldeprogramm an die untenstehende Stelle weitergeleitet. Der Übermittlung der Meldedaten kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner ohne Angabe von Gründen gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Gemäß § 50 Absatz 5 B (BMG) gibt es die Möglichkeit der Übermittlung an folgende Stellen zu widersprechen:

- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtigen Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören
- an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang und Abstimmungen
- an Mandatsträger, Presse oder Ründfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen
- an Adressbuchverlage

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen gem. § 50 Abs. 5 BMG schriftlich widersprochen haben. Hierzu wenden Sie sich bitte [ggf. an](#) die Gemeindeverwaltung Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf (Bürgeramt in Zimmer 8-10, meldeamt@eitorf.de, 02243/89-114,-115,-116).